

**BAGüS-Orientierungshilfe
Budget für Ausbildung (BfAus)
(§ 61a SGB IX)**

Inhalt

0.	Vorbemerkung.....	2
1.	Leistungsvoraussetzungen.....	3
1.1	Leistungsberechtigter Personenkreis.....	3
1.2	Zuständige Leistungsträger.....	3
1.3	Fördervoraussetzung	3
1.4	Idealtypischer Prozess (Teilhabeplanverfahren, Bedarfsfeststellung).....	4
1.5	Dauer der Förderung	4
1.6	Anschlussperspektive.....	5
2.	Leistungsumfang	6
2.1	Ausbildungsvergütung.....	6
2.2	Anleitung und Begleitung (als Budget):.....	6
2.2.1	Fachpraktiker-Ausbildung	7
2.2.2	zusätzlicher Stützunterricht.....	8
2.3	Hilfsmittel	8
2.4	Fahrtkosten.....	8
2.5	Unterkunftskosten	9
2.6	vorrangige Leistungen	9
2.6.1	Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG)	9
2.6.2	Existenzsichernde Leistungen	9
2.6.3	Leistungen in der Berufsschule.....	10
3.	Weitere Regelungen.....	10
3.1	Mehrfachanrechnung auf die Pflichtplatzquote während der Ausbildung.....	10
3.2	ergänzende Förderung des Inklusionsamtes.....	10
3.3	Ausbildungsmittel	10

0. Vorbemerkung

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde das Budget für Ausbildung (BfAus) ab dem 1.1.2020 für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gem. § 57 SGB IX der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder eines anderen Leistungsanbieters (aLA) haben, in § 61a SGB IX gesetzlich eingeführt. Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde ab dem 1.1.2022 das BfAus auch auf den Personenkreis ausgeweitet, der Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich gem. § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter hat. Die Zuständigkeit für das BfAus in diesen Fällen bleibt bei dem zuständigen Leistungsträger für den Arbeitsbereich (i.d.R. EGH-Träger).

Dies schafft aus Sicht der BAGüS für die Träger der Eingliederungshilfe neue, nicht unkritische Schnittstellen im eigentlichen Kompetenzbereich der Bundesagentur für Arbeit und kann rechtssystematisch nicht nachvollzogen werden.

Die vorliegende Orientierungshilfe greift die bisherigen Fragestellungen aus der Praxis auf und zielt darauf ab, die bundesweit unterschiedlichen Auslegungen zu harmonisieren, um eine einheitliche Rechtsanwendung in der Praxis zu gewährleisten. Dabei wird auch auf offene Fragen bzw. Unklarheiten eingegangen.

Zu beachten ist, dass sich die Orientierungshilfe ausschließlich auf den Personenkreis der Menschen bezieht, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters oder aus einem Budget für Arbeit in das BfAus wechseln und bei denen der EGH-Träger zuständig ist.

Leistungsberechtigte die gem. § 57 SGB IX Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder dem Berufsbildungsbereich einer WfbM oder bei einem aLA haben, erhalten das BfAus vom dort zuständigen Leistungsträger. In der Regel dürfte dies die Bundesagentur für Arbeit (BA) sein. Deren Fachliche Weisungen sind unter [Fachliche Weisung zu § 61a SGB IX der BA](#) zu finden.

Die Länder bzw. die Träger der Eingliederungshilfe haben zum Teil ergänzende Programme aufgelegt, um Werkstattalternativen und Wechselmöglichkeiten für den leistungsberechtigten Personenkreis zu unterstützen. Näheres zu den Länderprogrammen kann bei der BAGüS Geschäftsstelle angefragt werden.

1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Leistungsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und die mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber einen Vertrag über ein sozialversicherungspflichtiges erstes Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42r Handwerksordnung (HwO) abschließen.

1.2 Zuständige Leistungsträger

Der Träger der Eingliederungshilfe erbringt die Leistung des BfAus an Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben (§ 63 Abs. 3 S. 2 SGB IX i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 SGB IX). Bei der Prüfung des Nachrangs der Eingliederungshilfe ist zu beachten, dass auch die anderen in § 63 Abs. 2 SGB IX genannten Rehabilitationsträger für die Leistung des BfAus zuständig sein können.

1.3 Fördervoraussetzung

Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis (z. B. nach BBiG, HwO) Abschließen, erhalten ein BfAus. Es kann sich weder um eine überbetriebliche noch eine schulische Ausbildung handeln. Analog den Fachlichen Weisungen der BA muss es sich um eine betriebliche Erstausbildung handeln.

Sollen für das Ausbildungsverhältnis die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG / § 42r HwO Anwendung finden („Fachpraktiker-Ausbildung“), ist mit dem Antrag an die zuständige Stelle auf Eintragung in der Regel die Bestätigung der BA vorzulegen, dass die Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO wegen Art und Schwere der Behinderung angezeigt ist und die Ausbildung gem. § 61a SGB IX gefördert werden soll. Näheres zur Fachpraktiker-Ausbildung unter Punkt 2.2.1 dieser Orientierungshilfe.

Grundsätzlich muss ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildenden und Betrieb geschlossen werden. Auch Ausbildungen in Teilzeit sind förderfähig.

1.4 Idealtypischer Prozess (Teilhabeplanverfahren, Bedarfsfeststellung)

Für eine optimale Vorbereitung mit allen beteiligten Stellen wird eine Vorlaufzeit von 9 Monaten empfohlen (mindestens aber drei Monate vor Ausbildungsbeginn).

Die frühzeitige Organisation und Einbindung der (Förder-)Berufsschule (insbes. Planungssicherheit im Personaleinsatz an der (Förder-)Berufsschule) und des Ausbildungsbetriebes (u.a. Passgenauigkeit des Ausbildungsplatzes) sind für einen möglichst reibungslosen Ausbildungsstart unabdingbar.

Im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens benennt die leistungsberechtigte Person mit Unterstützung und Förderung der WfbM / aLA ihre Wünsche, Potentiale und Unterstützungsbedarfe für eine geeignete Ausbildung.

Der Eingliederungshilfeträger überprüft im Rahmen der Bedarfsermittlung die notwendigen Unterstützungsbedarfe und erhält so eine Einschätzung, ob die Ausbildungsziele, mindestens teilweise, erreichbar sind (zielgerichtete Leistungen der EGH). Die Bedarfsermittlung kann mit Unterstützung einer fachdienstlichen Stellungnahme des IFD, den aktuellen und ggf. zukünftigen Leistungserbringenden und dem Ausbildungsbetrieb erfolgen. Hinweis: Der IFD kann auch zu den weiteren Regelungen unter Punkt 3 beraten.

Bei einer vollständig negativen Einschätzung zur Zielerreichung der Eingliederungshilfe sind mögliche vorgeschaltete alternative Leistungen (z.B. Teilqualifizierungen, etc.) darzustellen.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der WfbM / aLA geeignete Ausbildungsstellen für die dortigen Leistungsberechtigten zu erschließen. Gem. § 61a Abs. 5 SGB IX soll die BA bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützen. Im Einzelfall kann zudem der örtliche Integrationsfachdienst beratend eingeschaltet werden.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt grundsätzlich vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Beginn der Ausbildung. Im Gesamt-/Teilhabeplan wird die Übernahme der Ausbildungsvergütung, der Umfang der notwendigen Anleitung und Begleitung sowie ggf. ergänzende notwendige Leistungen festgehalten.

1.5 Dauer der Förderung

Die Bewilligung eines BfAus erfolgt für die Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses, längstens bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss.

Während der Bewilligung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Information zum und Bericht über das Bestehen der Probezeit
- jährlicher und anlassbezogener Bericht über den Verlauf der Ausbildung (u. a. über Tätigkeiten, Unterstützungsbedarfe, Einschränkungen, Weiterentwicklungen, Probleme, Schwierigkeiten, weiteres Potenzial)
- Kopie der Berufsschulzeugnisse, Zwischen- und Abschlusszeugnis.
- Anhaltspunkte, die das Erreichen des Ausbildungsabschlusses zweifelhaft erscheinen lassen (z. B. Zeugnis der Berufsschule), sollten zum Anlass genommen werden, um mit den beteiligten Personen im Sinne eines wirksamen THPV Gespräche zu führen.

Das vorrangige Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Fortführung der Ausbildung. Daher sollten notwendige Rahmenbedingungen stets angepasst oder weitere Unterstützungsmöglichkeiten installiert werden.

1.6 Anschlussperspektive

Das BfAus soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich auch Leistungsberechtigten aus dem Arbeitsbereich einer WfbM zur Verfügung stehen (§ 58 SGB IX). Zuvorderst sollte mit dem BfAus das Ziel verfolgt werden, nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss den „vollen“ Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Nur wenn eine Platzierung auf dem allg. Arbeitsmarkt im Anschluss an die Ausbildung nicht gelingt, dann ist nachrangig zu anderen LTA-Leistungen auch ein Budget für Arbeit oder die Rückkehr in die WfbM möglich, sofern ein entsprechender Bedarf an diesen oder anderweitigen EGH-Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Diese Leistungsberechtigten sind gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf nicht Absehbare Zeit (zum Teil unterstellt bzw. fiktiv) voll erwerbsgemindert und stehen damit dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Dementsprechend besteht gem. § 28 SGB III Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Dieser Logik entspricht dem Rückkehrrecht der Leistungsberechtigten in die WfbM nach § 220 Abs. 3 SGB IX. *Hinweis: Ergänzende Regelungen finden sich in der „Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit“*

2. Leistungsumfang

2.1 Ausbildungsvergütung

Das BfAus umfasst gemäß § 61a Abs. 2 SGB IX die Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Aufgrund des Anspruches auf Leistungen des § 58 SGB IX besteht auch während der Förderung im Rahmen des Budgets für Ausbildung der (zum Teil unterstellte bzw. fiktive) Tatbestand der dauerhaft vollen Erwerbsminderung und Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung (vgl. auch 1.6 und fachliche Weisungen der BA zu § 61a SGB IX unter 5.1. Abs. 4 2. Alt.).

Die Ausbildungsvergütung richtet sich bei tarifgebundenen Ausbildungsbetrieben nach den tariflichen Vereinbarungen. Fehlt eine solche Vereinbarung ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG nicht unterschritten wird.

2.2 Anleitung und Begleitung (als Budget):

Das BfAus umfasst auch die Kostenübernahme für die erforderliche Anleitung und Begleitung im Betrieb sowie in der Berufsschule (§ 61a Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Dabei bezieht sich die Anleitung und Begleitung nur auf die behinderungsbedingt erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, die sich von den regulären Pflichten eines Ausbildungsbetriebes gem. § 14 BBiG klar abgrenzen.

Folgende Leistungen können im Rahmen von Anleitung und Begleitung erbracht werden:

- Psychosoziale Begleitung (Vermeidung von Überforderung; Krisenintervention, Entlastungsmöglichkeiten)
- Unterstützung bei Besuch der Berufsschule
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Ämtern, Behörden, Vorgesetzten und Kollegen
- Unterstützung bei der Verarbeitung von praktischen und theoretischen Ausbildungs- und Lerninhalten

Sofern mehrere BfAus in einem Unternehmen umgesetzt werden, kann eine gemeinsame Inanspruchnahme gem. § 61a Abs. 4 SGB IX erfolgen.

Für die Anleitung und Begleitung können in Frage kommen:

- der Ausbildungsbetrieb selbst, sofern er die erforderlichen Kenntnisse nachweist
- der örtlich zuständige Integrationsfachdienst (IFD)
- externe Dienstleister aus dem Bereich der beruflichen Rehabilitation/Teilhabe (bspw. Träger von WfbM, aLA, oder Bildungsträger mit dem Angebot AsA Flex ([Assistierte Ausbildung \(AsA\) | Bundesagentur für Arbeit](#)))

Hinsichtlich der fachlichen Eignung ist zu prüfen, ob der externe Dienstleister über das notwendige Personal mit persönlicher (einfaches Führungszeugnis) und fachlicher Eignung verfügt. Die fachliche Eignung liegt vor, wenn das eingesetzte Personal über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: Arbeitspädagog*in, Heilpädagog*in, Heilerziehungspfleger*in, Arbeitserzieher*in, Ergotherapeut*in. Ob weitere abgeschlossene Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich (z.B. Sozialarbeiter*in/Pädagoge*in) neben diesen Qualifikationen anerkannt werden können, entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe.

Der Bedarf an Anleitung und Begleitung kann durch die Einbindung des Ausbildungsbetriebes und aussagekräftige Unterlagen Dritter (WfbM; aLA usw.) ermittelt werden. Zur Feststellung kann auch der IFD nach § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX beauftragt werden. Sofern eine Kostenübernahme für Anleitung und Begleitung beantragt wird, ist ein Umsetzungskonzept und eine Kostenkalkulation vorzulegen. Der Gesetzgeber sieht keine Obergrenze zum Umfang der Unterstützungsleistung vor. Der konkrete Umfang der Anleitung und Begleitung ist in angemessenen Abständen (erneut) zu betrachten und bedarfsorientiert anzupassen. Dabei kann ein Bericht der Schule oder wiederum die Beauftragung des IFD als Entscheidungsgrundlage dienen. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungserbringung in Form des Dienstleistungsmodells die Regel sein dürfte. Allerdings kann eine Unterstützung im Arbeitgebermodell nicht ausgeschlossen werden. Die Förderung einer Budgetassistenz ist nicht möglich.

Sofern die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher nicht bereits über Kooperationen abgesichert ist, kann diese auch über Anleitung und Begleitung erfolgen.

2.2.1 Fachpraktiker-Ausbildung

Wird eine Fachpraktiker-Ausbildung angestrebt, verlangen die zuständigen Stellen den Nachweis der rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildung (ReZA) durch den Ausbildungsbetrieb. Da in der Regel der IFD die Ausbildung begleitet, gilt diese Bedingung als erfüllt; die IFD verfügen per se über das behinderungsspezifische Wissen. Da diese Qualifikation

nur im Ausnahmefall vom Ausbildungsbetrieb selbst nachgewiesen sein dürfte, kann diese Leistung ggf. bei Dritten eingekauft werden (siehe Anleitung und Begleitung). Ansonsten können hier die zuständigen Stellen weiterhelfen die i.d.R. über eine Liste mit in Frage kommenden Anbietern verfügen.

2.2.2. zusätzlicher Stützunterricht

Sofern zusätzlicher Stützunterricht erforderlich ist, kann dieser über Anleitung und Begleitung erbracht werden. Da sich der Bedarf an Stützunterricht erst im Verlauf der Ausbildung zeigt und ggf. auch fächerspezifisch sein kann, ist der Bedarf an Anleitung und Begleitung regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

2.3 Hilfsmittel

Eine Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe für Hilfsmittel (oder technische Arbeitshilfen oder Gegenstände des täglichen Lebens) ist nur dann gegeben, wenn nur mit diesem Hilfsmittel eine wertige Arbeitsleistung durch die leistungsberechtigte Person erst erbracht werden kann und eine Arbeitstätigkeit erst ermöglicht wird. Die Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe spielt hierbei keine Rolle. Die Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind, stellen somit eine Annexleistung nach § 111 Abs. 2 SGB IX zur Hauptleistung BfAus dar.

Es handelt sich hier um ein einheitliches und laufendes Rehabilitationsverfahren im Rahmen des BfAus, welches sämtliche Anträge auf Hilfsmittel und auch technische Arbeitshilfe oder Gegenstände gem. § 111 Abs. 2 SGB IX während des anerkannten Bedarfszeitraums bis zum Ende Ausbildung für die leistungsberechtigte Person umfasst.

Ein solches Hilfsmittel muss ausschließlich im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen. Ist dieser Zusammenhang nicht gegeben, kommen auch andere mögliche Rehabilitationsträger in Betracht, die eine Zuständigkeitserklärung gem. §§ 14 und 15 Abs. 2 SGB IX eröffnen.

2.4 Fahrtkosten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der / die Auszubildende den Ausbildungsbetrieb eigenständig erreichen kann. Die erforderlichen Fahrtkosten mit einem für die leistungsberechtigte Person zumutbaren Beförderungsmittel sind im Rahmen des BfAus zu übernehmen. Im begründeten Einzelfall kann auch ein Fahrdienst in Frage kommen.

Anmerkung: § 61a Abs. 2 Nr. 3 SGB IX lässt keine Beschränkung der Fahrtkosten auf behinderungsbedingte Mehrkosten zu. Eine Konkretisierung zur Vermeidung möglicher Besserstellungen der Auszubildenden im Rahmen des BfAus im Vergleich zu regulären Auszubildenden ist durch den Gesetzgeber nicht erfolgt.

2.5 Unterkunftskosten

Das BfAus umfasst auch die entstehenden Kosten, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich ist und somit der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen muss.

Insoweit muss im konkreten Einzelfall nachgewiesen sein, dass eine Berufsschule vor Ort nicht vorhanden bzw. der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich ist. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX sind Berufsbildungswerke (BBW) sowie Berufsförderungswerke (BFW) sowie vergleichbare Einrichtungen, die auch Träger der zuständigen Berufsschule sind.

Die BA hat gem. § 61a Abs. 5 SGB IX bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation zu unterstützen. Dies greift nicht nur für Menschen mit Behinderungen, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, sondern ist auf Anfrage trägerübergreifend zu gewährleisten.

2.6 vorrangige Leistungen

2.6.1 Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG)

Über das BfAus nach § 61a SGB IX sind nur sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber förderfähig. Da eine Förderung schulischer Ausbildungen somit ausgeschlossen ist, scheiden Leistungen nach dem BaföG aus.

2.6.2 Existenzsichernde Leistungen

Die leistungsberechtigte Person muss grundsätzlich zunächst aus der Ausbildungsvergütung die existenzsichernden Kosten (Lebenshaltungskosten, KdU, ...) sicherstellen. Sollte die Ausbildungsvergütung den sozialhilferechtlichen Bedarf unterschreiten, kann ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII gestellt werden, Aufgrund der tatsächlichen oder fiktiven dauerhaften

Erwerbsminderung scheiden Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, sowie nach dem SGB II und III aus.

2.6.3 Leistungen in der Berufsschule

Die Sicherstellung des Berufsschulunterrichtes wird durch das dafür vorgehaltene Lehrpersonal gewährleistet und stellt somit eine Aufgabe der Bundesländer nach deren jeweiligen Schulgesetzen dar. Im Rahmen des BfAus ist hingegen die behinderungsbedingt notwendige Assistenz nicht nur am Ausbildungsplatz, sondern auch in der Berufsschule durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Siehe Punkt 2.2. Anleitung und Begleitung

3. Weitere Regelungen

3.1 Mehrfachanrechnung auf die Pflichtplatzquote während der Ausbildung

Gemäß § 159 Abs. 2 SGB IX werden schwerbehinderte oder gleichgestellte Auszubildende auf zwei Pflichtplätze angerechnet. Stößt die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten, kann die Bundesagentur für Arbeit auch die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze zulassen. Bei einer Übernahme nach Abschluss der Ausbildung erfolgt eine Doppelanrechnung für das erste Jahr der Beschäftigung. Stößt die Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten, ist auch nach Abschluss der Ausbildung und über das erste Jahr der Beschäftigung hinaus eine Anrechnung auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze möglich.

3.2 ergänzende Förderung des Inklusionsamtes

Neben dem BfAus können weitere Leistungen des Inklusionsamtes / Integrationsamtes in Frage kommen, sofern eine Schwerbehinderung / Gleichstellung vorliegt. Näheres ist mit dem örtlich zuständigen Inklusionsamt im Einzelfall abzustimmen.

3.3 Ausbildungsmittel

Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBIG hat der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel (Werkzeuge, Werkstoffe, Fachliteratur usw.) zur Verfügung zu stellen. Sofern zur Ausbildung spezielle Arbeits- oder Sicherheitskleidung erforderlich ist (bspw. schnittfeste Hosen im Gala-Bau), ist diese vom Ausbildungsbetrieb zu stellen. Arbeitskleidung ist i.d.R. auch

nicht über § 15 SchwbAV förderfähig, da es sich hier nicht um investive Leistungen zur Arbeitsplatzausstattung handelt, sondern um Verschleißartikel.